

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Josef Bruckmann Entsorgung GmbH

## § 1 Allgemeines

1. Es gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen – unabhängig davon, ob sie bekannt sind oder nicht – gelten nicht, es sei denn, der Auftragnehmer hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
3. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vertragsbedingungen bleiben die übrigen gleichwohl wirksam.

## § 2 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer entsorgt die beim Auftraggeber angefallenen Abfälle und stellt zur Erfassung am Entstehungsort Fördertechnik, Behältnisse und/oder Verdichtungseinrichtungen bzw. Presscontainer zur Verfügung.

## § 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Die Abfallentsorgung durch den Auftragnehmer erfolgt ordnungsgemäß und schadlos sowie im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem jeweiligen Landesabfallgesetz. Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht des Auftraggebers bleibt unberührt.
2. Der Leistungsumfang der Entsorgung der Abfälle umfasst deren Abholung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung.
3. Sofern für die Abholung der Abfälle vertraglich nichts besonderes vereinbart wurde, werden die Abfälle auf Abruf durch den Auftragnehmer abgeholt. Vereinbarte Termine sollen möglichst eingehalten werden. Grundsätzlich ist der Auftragnehmer aber berechtigt, Abholtermine zu verschieben.
4. Soweit die Bereitstellung von Behältnissen bzw. Verdichtungseinrichtungen oder sonstigem Gerät vereinbart ist, beinhaltet diese Leistung:
- 4.1 Die zur Verfügung gestellten Behältnisse bzw. Einrichtungen oder sonstiges Gerät werden dem Auftraggeber in betriebsfähigem Zustand übergeben. Soweit nicht besonders vereinbart, zählen nicht zu den vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungen: Bauliche Arbeiten (z.B. Fundamente, Bodenkanäle, Eindichtung von Durchbrüchen, Isolierarbeiten); sonstige Maurer-, Tischler-, Elektriker-, Dachdecker-, Heizungs- und Klempnerarbeiten; die Gestellung von Gerüsten, Kran- und Hebezeugen; Be- und Entladeeinrichtungen sowie der Baustellentransport; Schall- und Wärmeschutzmaßnahmen; Funken- oder Feuerlöschanlagen bzw. Feuerlöschvorrichtungen; Zusatzeinrichtungen, welche sich aus den Bestimmungen der Störfallverordnung ergeben; Schallpegel- und Emissionsmessungen; sonstige Maßnahmen, die zur Nutzung der Behältnisse bzw. Einrichtungen erforderlich sind.
- 4.2 Eventuell erforderliche regelmäßige Wartungsarbeiten werden vom Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit kostenlos durchgeführt. Sofern die regelmäßigen Wartungsarbeiten nicht vor Ort durchgeführt werden könnten, stellt der Auftragnehmer ein geeignetes Ersatzgerät kostenlos zur Verfügung. § 7 Ziffer 5 bleibt unberührt.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen.

## § 4 Verpflichtung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die abzuholenden Abfälle so bereitzustellen – in der Regel ebenerdig –, dass der Auftragnehmer diese ohne Behinderung und Verwechslungen abholen kann.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei Erteilung des Abholungsauftrages über die Zusammensetzung der abzuholenden Abfälle zu unterrichten und diese ordnungsgemäß zu deklarieren. Hierbei sind die Abfallbezeichnungen und –schlüssel aus der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs vom 13.09.1996 in der jeweils gültigen Fassung anzugeben. Die dem Auftraggeber obliegenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hat der Auftraggeber bei Abfällen, für die ein Entsorgungsnachweis zu führen ist, als Abfallerzeuger die verantwortliche Erklärung über die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart abzugeben und die Begleit- und Übernahmescheine auszufüllen.
3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, falls ihm Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemäße und sichere Entsorgung beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Verhinderung und sofortigen Beseitigung solcher Umstände.
4. Soweit die Bereitstellung von Behältnissen bzw. Verdichtungseinrichtungen oder sonstigem Gerät vereinbart ist, obliegen dem Auftraggeber folgende Verpflichtungen:
- 4.1 Sofern erforderlich sind für die Aufstellung und den Betrieb der Behältnisse bzw. Verdichtungseinrichtungen oder sonstigem Gerät gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung), Erlaubnisse etc. vom Auftraggeber einzuholen.
- 4.2 Die Beachtung und Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Betrieb der Behältnisse bzw. Verdichtungseinrichtungen oder sonstigem Gerät obliegt dem Auftraggeber.
- 4.3 Die notwendigen Betriebskosten – insbesondere die mit der Stromversorgung verbundenen Kosten – sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 4.4 Sabotage oder Manipulation an den Behältnissen, Verdichtungseinrichtungen oder sonstigen Geräten während der Standzeit beim Auftraggeber sind durch entsprechende organisatorische bzw. sonstige Sicherungsmaßnahmen zu verhindern.
- 4.5 Die bereitgestellten Behälter sind ordnungsgemäß zu befüllen. Hierbei hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden darf. Ferner hat der Auftraggeber die ordnungsgemäße Reinigung der Presse vorzunehmen.
- 4.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, evtl. Schäden unverzüglich nach Kenntniserlangung unter Angabe der für die Ermittlung des Schadensumfanges zweckdienlichen Informationen mitzuteilen und seinerseits alles Zumutbare zu unternehmen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- 4.7 Ferner ist er verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln, zu säubern (insbesondere Verdichtungseinrichtungen und Presscontainer) und die Gegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu schützen.

## § 5 Entgelt

1. Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage von Einheitspreisen pro Masseinheit. Massgeblich sind die Wiegebelege der jeweiligen Entsorgungsanlage. Entsorgungsanlage kann auch der Betrieb des Auftragnehmers sein. Im übrigen gelten die Angaben in den Übernahme- und/oder Begleitscheinen.
2. Die Vergütung ist ohne Abzug mit der durchgeführten Entsorgung der Abfälle fällig. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Abschlagszahlungen sind ohne Abzug nach Übernahme der Abfälle fällig. Über Abschlagszahlungen und Vergütungen erteilen wir jeweils entsprechende Rechnungen.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können vom Auftraggeber nur dann geltend gemacht werden, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die vom Auftraggeber zu erbringende Gegenleistung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zurückzuhalten, bis der Auftraggeber die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit geleistet hat. Er bringt der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einer Woche nach Aufforderung weder die vollständige Gegenleistung noch eine geeignete Sicherheit, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung. Das Recht des Auf-

tragnehmers, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen – auch neben dem Rücktritt, § 325 BGB – bleibt unberührt.

## § 6 Haftung/ Schadensersatz

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich deliktischer Ansprüche), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel nach § 536 a BGB hinsichtlich von uns bereitgestellter Behältnisse, für Verdichtungseinrichtungen oder sonstige dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Geräte ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig (§ 536 BGB).
2. Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich der Höhe nach auf den Umfang der vom Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, nämlich € 1.530.000,00. Der Auftraggeber erhält auf Anforderung eine Durchschrift der Versicherungspolice. Dem Auftraggeber steht es frei, auf eigene Kosten weitere Risiken durch den Abschluss einer eigenen zusätzlichen Versicherung abzudecken.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ferner nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in Fällen einer Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
4. Hat der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung, weil der Auftraggeber vertragswidrig während der Vertragszeit anderweitig entsorgen ließ, kann der Auftragnehmer entgangenen Gewinn in Höhe von pauschal 30 % des entgangenen Umsatzes geltend machen. Der Auftraggeber kann den Nachweis führen, dass der tatsächliche Schaden des Auftragnehmers geringer ist. Der entgangene Umsatz ist der Durchschnitt des vorangegangenen Umsatzes und wird sodann zeitanteilig ermittelt.

## § 7 Verjährung

Schadensersatz- und Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren, soweit gesetzlich zulässig (vgl. § 309 Nr. 7 und 8 BGB) innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## § 8 Pflichten und Haftung des Auftraggebers

1. Unsere Leistung wird erst und nur dann fällig, wenn der Auftraggeber die freie, ungehinderte und verwechslungsfreie Abholung der Abfälle (§ 4 Ziffer 1) gewährleistet und uns rechtzeitig und zutreffend über die Zusammensetzung der Abfälle (§ 4 Ziffer 1) informiert.
2. Gewährleistet der Auftraggeber nicht die freie, ungehinderte und verwechslungsfreie Abholung der Abfälle (§ 4 Ziffer 1) und blieb ein Abholungsversuch deshalb oder aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen erfolglos, so wird unsere Leistung frühestens nach Ablauf weiterer sieben Werktage fällig.
3. Der Auftraggeber hat die Kosten für erfolglose Abholungsversuche zu tragen, sofern er die Erfolglosigkeit des Abholversuchs zu vertreten hat oder die Ursache der Erfolglosigkeit aus seiner Sphäre stammt.
4. Informiert der Auftraggeber uns unzutreffend oder nicht ausreichend über die Zusammensetzung der Abfälle (§ 4 Ziffer 2), so haftet der Auftraggeber für sämtliche hierauf unmittelbar beruhende Schäden. Im Schadensfall obliegt dem Auftraggeber der Nachweis der zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des Auftragnehmers.
5. Abweichend von § 3 Ziffer 4.2 hat der Auftraggeber die Kosten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie die Stellung von Ersatzbehältnissen oder –geräten zu übernehmen, wenn die Erforderlichkeit von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder der Stellung von Ersatzbehältnissen oder –geräten von ihm zu vertreten ist; das gilt insbesondere bei einer unsachgemäßen Bedienung oder Aufstellung der Behältnisse oder Geräte. Der Auftraggeber haftet auch für von ihm insoweit verursachten Schäden.
6. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Nachfristsetzung nicht nach oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet, sind wir berechtigt, von diesem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Die Geltendmachung etwaiger Schäden bleibt unberührt.

## § 9 Vertragsdauer und Kündigung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertrages alle in seinem Besitz befindlichen Behälter und Gerätschaften unaufgefordert und unverzüglich an uns zurückzugeben.

## § 10 Höhere Gewalt

1. Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat bzw. für ihn nicht vorhersehbar waren oder deren Anwendung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wie z.B. Krieg, Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen beim Bezug von Energie, Feuer, Maßnahmen von hoheitlicher Hand oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Erfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Die Vertragsparteien werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Rücktritt von den vertraglichen Verpflichtungen besteht erst nach Ablauf von insgesamt 2 Monaten nach Eintritt der Erfüllungsbehinderung.
2. Der andere Vertragspartner ist von dem Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.

## § 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen der Vertragsparteien ist Köln
3. Gerichtsstand ist Köln, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist.